

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Langendreer

vom 15.09.2016

**Die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattung und Urnenbeisetzungen von Verstorbenen inkl. Erstaufhügelung und Abräumen der Grabstätte 1748,00 Euro

(2) Rasenreihengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Gemeinschaftsgrabmal

- a) Erdbestattung und Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 2600,00 Euro

(3) Sondergemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und erhaltenswerten Gemeinschaftsgrabmal (inkl. Namenskennzeichen)

- a) Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 4700,00 Euro
- b) Für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1080,00 Euro

(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattung und Urnenbeisetzung von Verstorbenen je Grab, inkl. Abräumen der Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre) 2325,00 Euro
- b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung und Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 73,00 Euro

(5) Rasenwahlgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (inkl. Stein und Namenskennzeichen)

- | | |
|---|--------------|
| a) Erdbestattung und Urnenbeisetzung von Verstorbenen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 4224,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr (inkl. Nachbeschriftung) | 140,80 Euro |

(6) Sondergemeinschaftswahlgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (inkl. Gemeinschaftsgrabmal und Inschrift)

- | | |
|--|--------------|
| a) Erdbestattung und Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 4920,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr (inkl. Nachbeschriftung) | 164,00 Euro |

(7) Wahlgrabstätte Lithobarium mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (inkl. Einsatzurne und Inschrift)

- | | |
|--|--------------|
| a) Urnenbeisetzung je Kammer für 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) | 3960,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr (inkl. Nachbeschriftung) | 132,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung / der Gebührensatzung vom 21. Oktober 1993 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Rasenflächenunterhaltung
- b. Gehölzflächenunterhaltung
- c. Baumpflege
- d. Abfallbeseitigung
- e. Wege- und Platzunterhaltung
- f. Be- und Entwässerung
- g. Einfriedung
- h. Bänke

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 320,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 670,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 330,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 165,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration | 165,00 Euro |
| c) Benutzung des Vorraums der Friedhofskapelle | 40,00 Euro |
| d) Orgelspiel | 40,00 Euro |
| e) Benutzung der Ruhekammer einschließlich Grunddekoration | 265,00 Euro |
| f) Aufschlag für Benutzung der Ruhekammer einschließlich besonderer Ausstattung (Verabschiedungsraum) | 45,00 Euro |
| g) Benutzung des Bahrwagens | 20,00 Euro |
| h) Ausschmückung des Grabes | 64,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1720,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2070,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	830,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1400,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1400,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	500,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	320,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	670,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	330,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung und Änderung eines stehenden Grabmales inkl. Abräum- und Entsorgungskosten und einschließlich der jährlichen Prüfung auf Standsicherheit	123,50	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung und Änderung eines liegenden Grabmals inkl. Abräum- und Entsorgungskosten	61,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung und Änderung einer Grabeinfassung für 1 Stelle inkl. Abräum- und Entsorgungskosten	82,50	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung und Änderung einer Grabeinfassung für jede weitere Stelle inkl. Abräum- und Entsorgungskosten	41,25	Euro
(5)	Abräumgebühr inkl. Entsorgung eines stehenden Grabmals	42,00	Euro
(6)	Abräumgebühr inkl. Entsorgung eines liegenden Grabmals	11,30	Euro
(7)	Abräumgebühr inkl. Entsorgung einer Einfassung	32,50	Euro
(8)	Abräumgebühr inkl. Entsorgung einer Grabstätte	135,00	Euro

- | | |
|---|------------|
| (9) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 3,00 Euro |
| (10) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 8,00 Euro |
| (11) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. §5 Abs. 1 Friedhofssatzung | 16,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.02.2007

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.02.2007 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.05.2014 außer Kraft.

Bochum, den 15.09.2016

Die Friedhofsträgerin

Jörg-Martin Höner, Pfr.

LS

Thomas Vogtmann, Pfr.

Kim Roger Feiertag



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Langendreer
vom 15. September 2016
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Januar 2020 erteilt.

Bielefeld, 03. Januar 2017



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 18. Jan. 2017
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Az.: 723.02-2316

Martin Bock

